

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 26/09 B

L 8 P 37/07 (Hessisches LSG)
S 12 P 32/06 (SG Kassel)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Pflegekasse bei der AOK in Hessen - Die Gesundheitskasse,
Kölner Straße 8, 65760 Eschborn,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 27. August 2009 Prozesskosten-
hilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Hessischen Landesozialgerichts vom 27.8.2009, das ihr am 15.9.2009 zugestellt worden ist, mit einem von ihr eingereichten Schreiben vom 12.10.2009 sinngemäß Beschwerde eingelegt. Mit Senatschreiben vom 13.10.2009 ist sie unter Hinweis auf die Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Urteils über die notwendige Vertretung durch einen vor dem Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozessbevollmächtigten belehrt worden.
- 2 Mit Schreiben vom 15.10.2009, beim BSG eingegangen ebenfalls am 15.10.2009, hat die Klägerin Prozesskostenhilfe (PKH) und sinngemäß die Beiordnung eines Rechtsanwaltes beantragt. Eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse war nicht beigefügt. Mit weiterem Senatsschreiben vom 20.10.2009 ist sie über die Voraussetzungen der Bewilligung von PKH und auf das Erfordernis der Vorlage des Vordrucks "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" hingewiesen worden.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH musste abgelehnt werden, weil die dafür gesetzlich vorgeschriebene "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" nicht innerhalb der am 15.10.2009 abgelaufenen Beschwerdefrist (*1 Monat ab Zustellung des Urteils - § 160a Abs 1 Satz 2 SGG*) vorgelegt worden ist. Dies folgt aus § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 117 Abs 2 ZPO und ist verfassungsrechtlich unbedenklich (*BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2, 5 und 6; vgl auch BSG SozR 1750 § 117 Nr 1*).
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig; sie entspricht nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form. Die Klägerin konnte die Beschwerde, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils und nochmals durch Senatsschreiben vom 13.10.2009 ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen (§ 73 Abs 4 SGG). Wegen Fristablaufs am 15.10.2009 kann dieser Mangel auch nicht mehr behoben werden.
- 5 Da der Antrag auf Bewilligung von PKH abgelehnt werden musste, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts nicht in Betracht (§ 73a SGG iVm §§ 114, 121 ZPO).
- 6 Die Verwerfung erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

